

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, wird wie folgt geändert:

1) Im § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Grundverkehrslandeskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

2) Im § 11 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die in den Abs. 5 und 7 geregelten Aufgaben der Bezirksbauernkammer sind im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Sie unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung.“